

# Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen

(FeuerwehrStrukturSR )

in der Fassung vom 30.05.2008,  
zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 22.02.2022

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	30.05.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 142	31.05.2008
1. Änderung vom	28.09.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 272	02.10.2009
2. Änderung vom	11.10.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 262	01.01.2013
3. Änderung vom	29.01.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 19	31.01.2015
4. Änderung vom	03.12.2018	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 227	27.12.2018
5. Änderung vom	22.02.2022	Amtsblatt Ratingen 2022, S. 50	17.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Feuerwehr Ratingen	1
§ 2 Freiwillige Feuerwehr	2
§ 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen	3
§ 4 Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen	4
§ 5 Stellvertreter/innen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen	5
§ 6 Geschäftsführer/in der Feuerwehr Ratingen	5
§ 7 Ausbildungsbeauftragter/in der Feuerwehr Ratingen	6
§ 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen	7
§ 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen	7
§ 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen	8
§ 11 Dienstbesprechungen	9
§ 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte	9
§ 13 Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr	10
§ 14 Lohnfortzahlung	10
§ 15 Wehrversammlung	10
§ 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen	10
§ 17 Kreisfeuerwehrverband	11
§ 18 Feuerwehr-Rente	11
§ 19 Satzungsänderungen	12

### § 1 Feuerwehr Ratingen

(1) Die Stadt Ratingen richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Ratingen bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Ratingen. Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr führen die gemeinsame Bezeichnung „Feuerwehr Ratingen“.

(2) Die Feuerwehr Ratingen erfüllt die der Stadt Ratingen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben.

(3) Die Stadt Ratingen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Ratingen obliegen dem/der Leiter /in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

## **§ 2 Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen und gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und die Unterstützungsabteilung. Die Strukturierung kann auch der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Mitte
- Tiefenbroich
- Lintorf
- Breitscheid
- Hösel
- Eggerscheidt
- Homberg
- Schwarzbach

unterhaltenen Ortsfeuerwehren sowie den Sondereinheiten.

(3) Die personelle Stärke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr muss den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Ihre Mindeststärke entspricht der doppelten Stärke der Einheiten nach Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zuzüglich der zu besetzenden Sondereinheiten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann bei Bedarf in der Einsatzabteilung Sondereinheiten bilden, wie zum Beispiel „Führung“, „Information und Kommunikation (IuK)“, „Atomare, biologische und chemische Gefahren (ABC)“, „Zug medizinische Rettung (ZMR)“.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann mit Mitgliedern der Einsatzabteilung verantwortlich in Sondereinheiten des Kreises oder des Landes mitwirken, zum Beispiel „Messzug NRW“.

(6) Die Feuerwehr Ratingen unterhält gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Unterstützungsabteilung. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung des/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen wahr. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen in der Regel nicht am Einsatzdienst teil. Die Aufgaben für Mitglieder der Unterstützungsabteilung und die jeweils zugehörigen Anforderungen werden durch eine interne Dienstanordnung der Feuerwehr Ratingen konkretisiert.

(7) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen bestellt gemäß § 10 Abs. 2 VOFF NRW Fachberater/innen.

### § 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die Aufnahme, die Überleitung und das Ausscheiden richten sich nach den Vorschriften der VOFF NRW in der jeweils gültigen Fassung. Für die folgenden Anträge sind zwingend die entsprechenden Antragsformulare der Feuerwehr Ratingen zu verwenden:

- Aufnahme in die Einsatzabteilung,
- Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,
- Aufnahme in die Unterstützungsabteilung,
- Mitwirkung in der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- Überleitung in die Einsatzabteilung,
- Überleitung in die Unterstützungsabteilung,
- Überleitung in die Ehrenabteilung.

(2) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Einsatzdienst

- ist bei der Aufnahme gem. § 8 Abs. 2 S. 1 VOFF NRW durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen,
- soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig durch Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst nachgewiesen werden bzw. ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres durch Untersuchungen G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) regelmäßig zu erbringen sowie
- ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gem. § 9 Abs. 2 VOFF NRW regelmäßig durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen.

(3) Für die Tätigkeit als Fahrzeugführer/in ist zusätzlich regelmäßig eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung erforderlich.

(4) Bei der Aufnahme ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF NRW die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich. Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr müssen zur Gewährleistung der Vorgaben in § 11 Abs. 4 VOFF NRW i.V.m. § 72a des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe - jährlich ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(5) Die Mitgliedschaft in Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten der Einsatzabteilung soll sich auf maximal zwei Einheiten beschränken.

(6) Die Mitgliedschaft in Feuerwehren des Beschäftigungsortes richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 5 VOFF NRW.

(7) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ratingen anstelle der Mitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde kommt entsprechend § 3 Abs. 2 VOFF NRW aus einsatztaktischen Gründen nur bei einer maximalen Fahrtfernung von 10 Minuten zwischen Wohnort und Standort der Ortsfeuerwehr in Betracht. Im Falle von Beamten/Beschäftigten der Berufsfeuerwehr Ratingen darf die Fahrtfernung vom Wohnort zum Standort der Sondereinheit maximal 30 Minuten betragen.

#### **§ 4 Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die ehrenamtliche „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ vertritt nach Maßgabe des BHKG die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Stadt Ratingen und dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

(2) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ nimmt seine/ihre Aufgabe in der Feuerwehr Ratingen auf der Ebene eines/einer Abteilungsleiters/in wahr. Er/sie ist Mitglied im Einsatzführungsdienst A, in der AD-Besprechung und der Abteilungsleiterbesprechung.

(3) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wirkt mit an der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes, der Personalentwicklung und der Investitionsplanung.

(4) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ repräsentiert die Feuerwehr Ratingen gemeinsam mit dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr Ratingen.

(5) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ soll zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ als Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr durch eine Wahl durch Zustimmung. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit wird der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ funktionsloses Mitglied der jeweiligen Heimat-Ortsfeuerwehr.

(7) Zum/zur „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ ist wählbar, wer über die notwendigen Fachkenntnisse in Einsatzführung, Stabsarbeit und Führung eines Zuges oder Standortes der Freiwilligen Feuerwehr verfügt, mindestens die abgeschlossene Ausbildung „Verbandsführer/in F/BV“ nachweisen kann, in Ratingen wohnhaft ist und möglichst in Ratingen seinen/ihren Arbeitsplatz innehat. Die Qualifikation „Leiter/in einer Feuerwehr FVI“ muss, wenn sie nicht bereits erworben wurde, nach Übertragung der Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erworben werden. Kandidatinnen/Kandidaten haben sich mindestens fünf Wochen vor dem Termin bei dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr zur Funktionsübernahme bereit zu erklären und werden in der Einladung benannt. Nicht gewählt werden können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) sind.

(8) Zur Wahl ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Wahlberechtigten haben je Kandidatin/Kandidat eine Ja-Stimme. Sie können eine oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit je einer Ja-Stimme wählen oder durch entsprechende Stimmabgabe erklären, dass sie keine Kandidatin / keinen Kandidaten wählen. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von 60% der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Wenn mehrere gleich platzierte Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wird

eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Wenn keine Kandidatin / kein Kandidat mit mindestens 60 % der gültigen Ja-Stimmen gewählt wurde, ist ein neues Wahlverfahren erforderlich, bei welchem nur der/die Kandidat/in mit den meisten gültigen Ja-Stimmen zur Wahl gestellt wird und in diesem Wahlgang dann mindestens 60% der gültigen Ja-Stimmen erreichen muss. Die Wahlleitung obliegt dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

(9) Eine Funktion in einer Ortsfeuerwehr darf nicht gleichzeitig mit der Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ ausgeführt werden. Die durch Annahme der Wahl zum/zur „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ in der Ortsfeuerwehr freiwerdende Funktion wird neu besetzt.

### **§ 5 Stellvertreter/innen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wird durch bis zu zwei ehrenamtliche „Stellvertretende Stadtbrandinspektoren/innen“ vertreten. Sie vertreten den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Einsatzführungsdienst A.

(2) Die „Stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ können auf Vorschlag des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen zum Mitglied im Einsatzführungsdienst A berufen werden.

(3) Die „Stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ sollen zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.

(4) Für die Wahl der „Stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ gelten die Regelungen des § 4 Absätze 6, 7 und 8 entsprechend.

### **§ 6 Geschäftsführer/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/innen in allen Verwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Hierzu zählen insbesondere die selbständige Führung der Personalakten, die verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen der Personalgewinnung und Personalentwicklung sowie die Planung von Brandsicherheitswachen. Der/die Geschäftsführer/in ist zugleich die persönliche Assistenz des/der Stadtbrandinspektors/in oder dessen/deren Stellvertreter/innen. Der/die Geschäftsführer/in ist dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dessen/deren Stellvertretern/innen gegenüber weisungsgebunden.

(2) Der/die Geschäftsführer/in muss Mitglied der Feuerwehr Ratingen sein. Die Bestellung erfolgt nach der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“.

(3) Der/die Geschäftsführer/in erhält eine an der Zahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bemessene monatliche Aufwandsentschädigung von 2,52 EUR je Feuerwehrmitglied und Monat. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2019 jeweils zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Besoldungserhöhung im Öffentlichen Dienst des Landes NRW um den Prozentsatz der prozentualen Besoldungserhöhung für den mittleren Dienst.

(4) Der/die Geschäftsführer/in hat seinen/ihren Arbeitsplatz im Geschäftszimmer „des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen“ auf der Hauptfeuer- und Rettungswache.

### § 7 **Ausbildungskoordinator/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die ehrenamtliche Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen unterstützen den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/innen sowie den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in und den/die zuständige/n Sachgebietsleiter/in in allen Ausbildungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen sind verantwortlich für die Kreislehrgangsplanung und die Atemschutzübungsplanung inklusive der Bedarfsplanung, der Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze, der Einladung der Teilnehmer/innen, der Führung der Teilnahmelisten, der Bestellung der dritten neutralen Person zur Lehrgangsabnahme und der Erstellung der Zeugnisse sowie der Planung der Lehrgangsverpflegung und der Abrechnung der Lehrgänge.

(3) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren Lehrgangsplätze am IdF NRW und Seminare sowie Übungen im Außengelände in der Übungshalle inklusive der Bedarfs- und Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze. Die Entscheidung über die Vergabe von Lehrgangsplätzen trifft der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“.

(4) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren die Vergabe von Führerscheinausbildungen. Die Entscheidung über die Vergabe von Führerscheinausbildungen trifft der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“.

(5) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen führen Reservierungen von Räumen und Fahrzeugen für die Ausbildung durch und administrieren den Ausbildungsanhänger der Feuerwehr Ratingen.

(6) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen vertreten die Feuerwehr Ratingen im Arbeitskreis „Ausbildung“ des Kreisfeuerwehrverbandes.

(7) Die Bestellung des/der Ausbildungskoordinators/in und seiner Vertreter/innen erfolgt unter Berücksichtigung der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“.

(8) Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die Ausbildungskoordinator/in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

Die stellvertretenden Ausbildungskoordinatoren / Ausbildungskoordinatorinnen erhalten zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

## § 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen

(1) Bei der Stellenbesetzung des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr Ratingen werden die geeigneten Bewerber/innen den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren sowie dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertretern/innen vorgestellt. Soweit Zug- und Standortführer/innen im Dienst der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) stehen, verzichten sie auf die Teilnahme an diesem Termin und lassen sich vertreten.

(2) Die Zug- und Standortführer/innen der Ortsfeuerwehren sowie der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertreter/innen geben anschließend gegenüber der Verwaltung ein Votum zu jedem/jeder Bewerber/in ab.

## § 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen

(1) Die Feuerwehr Ratingen unterscheidet fünf Führungsebenen:

Führungsebene D: Funktionsträger der Führungsebene D sind Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW in Verbindung mit der FwDV 3 bzw. Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen während der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend ist gewählt, wer eine Mehrheit von 50 % der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Wenn mehrere gleich platzierte Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Wenn keine Kandidatin / kein Kandidat mit mindestens 50 % der gültigen Ja-Stimmen gewählt wurde, ist ein neues Wahlverfahren erforderlich, bei welchem nur der/die Kandidat/in mit den meisten gültigen Ja-Stimmen zur Wahl gestellt wird und in diesem Wahlgang dann mindestens 50 % der gültigen Ja-Stimmen erreichen muss. Die Wahlleitung obliegt dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Sondereinheit.

- Führungsebene C: Funktionsträger der Führungsebene C sind Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW und Wachabteilungsführer/in und stellvertretende/r Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen bei der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Sondereinheit.

- Führungsebene B: Funktionsträger der Führungsebene B sind der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die Abteilungsleiter/in, der/die Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“ und „organisatorischer Leiter/in Rettungsdienst OrgL“ der Berufsfeuerwehr.

- Führungsebene A: Funktionsträger der Führungsebene A sind der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, der/die Abteilungsleiter/in, der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die erste stellvertretende Amtsleiter/in und der/die Amtsleiter/in mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“.

- Leiter/in der Berufsfeuerwehr als Amtsleiter/in. Der/die erste stellvertretende Amtsleiter/in vertritt den/die Amtsleiter/in bei dessen/deren Abwesenheit. Der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in vertritt den/die Amtsleiter/in bei Abwesenheit des/der Amtsleiters/in und des/der ersten stellvertretenden Amtsleiters/in.

(2) Standortführer/in der Ortsfeuerwehren:

Die Funktionsträger Zugführer/innen der als Zug strukturierten Ortsfeuerwehren (Einheitsführer/in im Sinne der VOFF NRW) sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.

Besteht ein Zug aus zwei Ortsfeuerwehren, ist der/die Funktionsträger/in Zugführer/in Mitglied einer der beiden Ortsfeuerwehren und vertritt diese als Standortführer/in. Der/die Funktionsträger/in stellvertretende/r Zugführer/in ist Mitglied der zweiten Ortsfeuerwehr (stellvertretende/r Einheitsführer/in im Sinne der VOFF NRW) und vertritt diese als Standortführer/in.

(3) Vertrauenspersonen der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten:

- Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten wählen aus ihren Reihen gemäß § 11 Abs. 5 BHKG für die Dauer von sechs Jahren pro Einheit jeweils eine Vertrauensperson.
- Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in.

(4) Jugendfeuerwehr:

- Die Funktion des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in und die Funktionen zweier stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 3 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr aus der Einsatzabteilung und der Unterstützungsabteilung für die Dauer von sechs Jahren übertragen.
- Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in. Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr.

(5) Mehrfachfunktionen:

Die Übertragung mehrerer Funktionen auf ein Mitglied der Feuerwehr ist zu vermeiden.

### **§ 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen**

Im Einsatz werden folgende Führungsebenen unterschieden:

- Einsatzführungsdienst C (Zugführer/in).
- Einsatzführungsdienst B (Verbandsführer/in / organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst mit Funktion zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar).
- Einsatzführungsdienst A (Verbandsführer/in mit Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, „stellvertretende Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ soweit eine Berufung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist, Abteilungsleiter/in, zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, erste/r stellvertretende/r Amtsleiter/in oder Amtsleiter/in).
- Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen als Amtsleiter/in.



## § 11 Dienstbesprechungen

Die Feuerwehr Ratingen führt folgende regelmäßige Dienstbesprechungen durch:

- Zug- und Standortführerbesprechung: Die Leitung der Berufsfeuerwehr führt monatliche Dienstbesprechungen mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, mit den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren, mit dem im Dienst befindlichen C- und B-Dienst der Berufsfeuerwehr und dem/der Ausbildungsadministrator/in durch. Die jeweils dritte Dienstbesprechung eines jeden Quartals wird erweitert um die Fachberater, die Führer/innen der Sondereinheiten, den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, den/die Sprecher/in der Ehrenabteilung sowie den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Fördervereins.
- Abteilungsleiterbesprechungen: Die Abteilungsleiter/innen führen monatlich eine Dienstbesprechung mit ihren Sachgebietsleitern/innen durch.
- Amtsleiterbesprechung: Der/die Amtsleiter/in führt monatlich eine Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern/innen durch. Diese dient der Abstimmung von strategischen Zielen sowie der Personal- und Haushaltssteuerung.
- AD-Besprechung: Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und der/die Amtsleiter/in stimmen sich wöchentlich ab. Schwerpunkte sind Freiwillige Feuerwehr und Dienstplanung. Die Abteilungsleiter/innen sind zu dieser Besprechung eingeladen.

## § 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte

Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ sowie seine/ihre Stellvertreter/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1.a Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 1.b Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, da er/sie entsprechend § 4 Abs. 2 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 2.a Die stellvertretenden „Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 2.b Die stellvertretenden „Stadtbrandinspektoren/innen der Feuerwehr Ratingen“ erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertre-

tungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn sie entsprechend § 5 Abs. 2 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnehmen. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.

### **§ 13 Ersatz von Verdienstausschlag an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr**

(1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Ratingen entsteht. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können.

(2) Der Verdienstausschlag wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(3) Als Ersatz des Verdienstausschlages wird der Regelstundensatz gezahlt, der nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen an Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlen ist.

(4) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen. Die Verdienstausschlagpauschale darf den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen für Rats- und Ausschussmitglieder festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

### **§ 14 Lohnfortzahlung**

Den privaten Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen wird gemäß § 21 BHKG eine Zulage von 25 % auf durch die Gemeinde zu ersetzende Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge gewährt.

### **§ 15 Wehrversammlung**

Die Feuerwehr Ratingen führt jährlich eine Versammlung der Wehr durch. In dieser Wehrversammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führen die Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durch.

### **§ 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen**

(1) Mit dem Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen werden sowohl Angehörige der Feuerwehr Ratingen als auch Persönlichkeiten, welche die Feuerwehr Ratingen außergewöhnlich gefördert haben, geehrt.

(2) Für die Beantragung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist zu begründen und spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an die Feuerwehr Ratingen zu Händen des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“ zu richten.

(3) Das Geschäftszimmer der Freiwilligen Feuerwehr pflegt ein Verzeichnis der Anträge und der ausgesprochenen Ehrungen. Abschriften verliehener Urkunden werden zu den jeweiligen Personalakten genommen.

(4) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird verliehen

- für hervorragende Leistungen im aktiven Dienst in der Feuerwehr Ratingen und/oder
- für besondere Leistungen in der Pflege des Miteinanders der aktiven und inaktiven Angehörigen der Feuerwehr Ratingen und/oder
- für die besondere Förderung der Feuerwehr Ratingen.

(5) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird nicht allein aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Maßgebend für die Verleihung des Ehrenzeichens sind Verdienst und Würdigkeit.

(6) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen in Silber kann jährlich an drei Personen verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen in Gold ist jährlich auf eine Person begrenzt; es kann frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.

(7) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ stellt die ihm/ihr zugeleiteten Anträge in der Dienstbesprechung der Führungsebene A vor. Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Rat der Stadt Ratingen auf Vorschlag der Mitglieder der Dienstbesprechung der Führungsebene A.

(8) Das Ehrenzeichen wird während der Wehrversammlung durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verliehen.

(9) Der Rat der Stadt Ratingen entscheidet über den Entzug des Ehrenzeichens, wenn sich der/die Träger/in unwürdig verhält oder ein Dienstvergehen im Sinne des § 21 VOFF NRW begeht.

## **§ 17 Kreisfeuerwehrverband**

Die Feuerwehr Ratingen strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Mettmann an.

## **§ 18 Feuerwehr-Rente**

Die Stadt Ratingen gewährt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Zuwendung in Form einer Rente. Einzelheiten regelt die Richtlinie über Zuwendungen an die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Zug- und Standortführer/innen sowie des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in durch den Rat der Stadt Ratingen beschlossen werden und sind dem/der Bürgermeister/in in Form einer Vorlage zur Entscheidung im Stadtrat vorzulegen.

(2) Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ernannten Zug- und Standortführer/innen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekanntzugeben.